

Info 19

vom Oktober 2005

des

Versorgungswerks

der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg



Geschäftsstelle:

Hohe Straße 16, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2 99 10 51, Telefax: 0711 / 2 99 16 50

www.vw-ra.de

Inhaltsverzeichnis:

	Geleitwort	Seite
I.	Hinweise	Seite
II.	Allgemeines	Seite
III.	Geschäftsablauf 2004/2005	Seite
IV.	Bilanz zum 31.12.2004	Seite
V.	Gewinn- und Verlustrechnung 2004	Seite
VI.	Personenbestände zum 31.12.2004	Seite
VII.	Beitragsverpflichtung von Mitgliedern während einkommensloser Kindererziehungszeiten – zum Beschluss des BVerfG vom 5. April 2005 – 1 BvR 774/02 von Annette Roth	Seite
VIII.	Satzungsänderungen 1) am 1. Januar 2005 in Kraft getretene 2) bevorstehende	Seite
IX.	Zum bisherigen Vorsitzenden der Vertreterversammlung Rechtsanwalt Gerhard Widder	Seite
X.	Zur finanziellen Absicherung des Rechtsanwalts bei Berufsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit und seine Hinterbliebenen von Dr. Christoph Bühler	Seite
XI.	Rententabelle 2005 und Schaubilder	

Info 19 – Oktober 2005 Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Liebe Mitglieder,

seit 1. Januar 1985, also seit 20 Jahren, besteht unser Versorgungswerk kraft des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1984. Die Vertreterversammlung hat am 23. April 1985 die Satzung verabschiedet und den ersten Vorstand bestellt.

Vom Anfangsbestand unserer Mitglieder erhalten inzwischen eine erhebliche Anzahl Altersrente, einige wenige Berufsunfähigkeitsrente. Die Rentner freuen sich über die beachtliche Höhe, die kontinuierlich und jedes Jahr weiter angewachsen ist.



Der für die Rentenberechnung maßgebende Rentensteigerungsbetrag wurde und wird für jetzige und künftige Rentner (Rentenanwärter) in gleichem Umfang verändert. Die nachwachsende Generation nimmt daher in gleicher Weise wie die jetzige Rentnerschaft an der wirtschaftlichen Entwicklung des Versorgungswerks teil. Diese zu sichern und zu stärken ist für den Vorstand von höchster Priorität. Die Ergebnisse lassen sich aus den Zahlen des kurzgefassten Jahresabschlusses ablesen, der unten in Ziffer IV und Ziffer V abgedruckt ist.

Die Erträge aus Kapitalanlagen mögen einem Abwärtstrend folgen. Dem können wir uns nicht entziehen, weil wir grundsätzlich in das wirtschaftliche Umfeld und den allgemeinen Kapitalmarkt eingebettet sind. Wir sind dennoch bestrebt, sich bietende sichere Chancen wahrzunehmen. Einzelheiten sind bereits im Info 18 mitgeteilt worden.

Andererseits ist die Inflationsrate denkbar gering. Unsere Rentner können deshalb ihren Lebensstandard, so weit er aus Leistungen des Versorgungswerks finanziert wird, halten können. Genaue Prognosen lassen sich verständlicherweise nicht stellen. Aber immerhin wurden die Renten und Anwartschaften am 1. Januar 2005 um 3,9 % erhöht durch Änderung des Rentensteigerungsbetrages von 79,80 € auf 82,90 €.

Von November 2004 bis zum 1. Mai 2005 fand die Neuwahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und am 2. Juli 2005 durch diese die Wahl des Vorstandes statt. Die Ergebnisse haben wir unter Ziffer II 4 und 5 festgehalten.

Dieses Info ist für alle unsere Mitglieder und weiter interessierte Kreise wie Behörden und Gerichte bestimmt. Wer mehr wissen oder anregen möchte, sollte sich – möglichst nur schriftlich oder per E-Mail - direkt an unsere Geschäftsführerin oder die Vorstandsmitglieder wenden. Formelle Fragen werden gerne beantwortet, wenn sie sich nicht schon durch den Blick in Gesetz, Satzung oder frühere Korrespondenzen erledigen lassen.

Demnächst steht Ihnen auch wieder unser Internetauftritt zur Verfügung, welcher neu und barrierefrei gestaltet wird. Er soll ständig ergänzt und erweitert, mittelfristig auch zu einem Diskussionsforum ausgebaut werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Rechtsanwalt Jürgen Eckhardt
Vorstandsvorsitzender des Versorgungswerks

I. Hinweise

- Beachten Sie dringend **steuerliche Änderungen**:
 - a) Zum 31. Mai eines jeden Jahres müssen wir den Finanzbehörden die Bezüge mitteilen für das vergangene Jahr, also zum 31. Mai 2006 erstmals für das Jahr 2005. Erfasst werden demgemäß alle Rentner sowie alle an sie geleistete Zahlungen nach Art, Höhe und Dauer.
 - b) Da ein finanzgerichtliches Musterverfahren zur Abziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung – berufsständische Versorgungswerke – als Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz anhängig ist, werden die Finanzämter insoweit die Einkommensteuerbescheide nur vorläufig erlassen.
- Der **monatliche Regelpflichtbeitrag** wurde durch die Vertreterversammlung festgesetzt auf 19,5% aus € 5.200,00, mithin auf € 1.014,00.
-
- Der **Mindestbeitrag** lautet stets auf 1/13 des Regelpflichtbeitrags, also für 2005 auf € 78,00.
- Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut und nachdrücklich auf den Wortlaut der bindenden Satzungsbestimmung für die Beitragsbemessung hin, § 11(2). Danach wird **nicht das aktuelle Einkommen**, sondern nur **das Referenzeinkommen** aus der Vergangenheit für die Beitragsbemessung herangezogen, bei Angestellten ein Zwölftel des Gesamtbruttoeinkommens des Vorjahres (einschließlich Sonderzahlungen, Umsatzbeteiligungen u.a.), bei Selbständigen ein Zwölftel der Gesamteinkünfte aus selbständiger Arbeit (einschließlich Veräußerungsgewinne und Beteiligungen) des Vorjahres.
- Wer ein höheres als das Referenzeinkommen der Veranlagung zugrunde legen lassen will (etwa weil nach aktuellem, höherem Einkommen Beiträge abgeführt werden), mag die Höherversicherungsmöglichkeit entsprechend § 14 der Satzung in Anspruch nehmen.
- Für 2005 fehlt noch von einigen selbständigen Mitgliedern der Steuerbescheid 2003; solange dieser noch nicht vorliegt, genügt uns zunächst die Steuererklärung oder die vollständige, alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit (nicht nur Rechtsanwaltschaft) umfassende Steuerberaterbestätigung für 2003. Wer die Nachweise nicht vorlegt, läuft Gefahr, mit dem vollen Regelpflichtbeitrag, auch rückwirkend für alle nicht nachgewiesenen Zeiträume, belastet zu werden.
- Der **Rentensteigerungsbetrag** ist für die Rentenfälle und die laufenden Renten festgesetzt worden

ab dem 1.1.2005 auf € 82,90 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Renten haben sich demnach um ca. 3,9 % erhöht ab 1.1.2005, basierend auf Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers.

Somit haben die Renten und Rentenanwartschaften in 20 Jahren um insgesamt 95,33 %, d.h. durchschnittlich um 4,77 % jährlich zugenommen.

- **Überleitungsabkommen** bestehen mit den Rechtsanwaltsversorgungswerken in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Berlin möchte kein Überleitungsabkommen abschließen. In

Sachsen-Anhalt besteht immer noch Unklarheit über die Gründung eines Rechtsanwaltsversorgungswerks.

II. Allgemeines

1. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg wurde durch das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz (RA-VG) vom 10.12.1984 (GBl. von Baden-Württemberg 1984, S. 671 ff) mit Wirkung vom 01.01.1985 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Sitz befindet sich in Stuttgart.
2. Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern, Rechtsanwälten, Patentanwälten, freiberuflichen Notaren, Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente, den Angehörigen der Mitglieder Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Sterbegeld.
3. Die Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung (§ 3 RA-VG) und der Vorstand (§ 4 RA-VG).
4. Die Vertreterversammlung beschließt über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, Wahl der Vorstandsmitglieder, die Höhe von Beitragssatz und Rentensteigerungsbetrag.

Der Vertreterversammlung gehören seit 1. Juli 2005 folgende Mitglieder an:

RA Georg Cless, Göppingen
 - Vorsitzender der Vertreterversammlung -
 RA Dr. Hartmut Hiddemann, Freiburg
 - stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung -
 RA Götz Bahnemann, Freiburg
 RAin Ulrike Beck, Mannheim
 RA Dr. Jörg Becker, Heidelberg
 RA Norbert Berg, Crailsheim
 RA Thomas Binninger, Konstanz
 RA Dr. Peter Bringer, Heidelberg
 RA Gerd Feuerstein, Baden-Baden
 RA Dr. Willy Gramlich, Seckach
 RAin Anke Haug, Renningen
 RA Mark Lorenz Hemmer, Offenburg
 RA und Notar Dr. Karl-Heinz Klett, Stuttgart
 RA Dr. Michael Kreuzpointner, Waldshut-Tiengen
 RA Hanns-Michael Langner, Horb
 RAin Dr. Petra Leiner, Mannheim
 RA Rüdiger Meyle, Heilbronn
 RA Dr. Frank Oppenländer, Stuttgart
 RA Dr. Eberhard Ott, Stuttgart
 RA Jürgen Philipp, Tübingen
 RAin Nicole Schade, Stuttgart
 RA Dr. Hans Schlarmann, Stuttgart
 RA Matthias Schweigert, Bruchsal
 RAin Dorothee Silber, Kernen
 RA Dr. Eberhard Theurer, Balingen
 RAin Dr. jur. Ursula Tschichoflos, Esslingen
 RA Dr. Heiner Völker, Reutlingen
 RAin Dr. Christiane Völker-Stetter, Mannheim

RA Dr. Fabian Widder, Mannheim
Notar Dr. Gerhard Zagst, Stuttgart

5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das RA-VG oder die Satzung nichts anderes bestimmen, und über die Anträge und Widersprüche der Mitglieder. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt dieses gerichtlich und außergerichtlich (§ 4 Abs. 5 RA-VG).

Dem Vorstand gehören seit 1. Juli 2005 an:

RA Jürgen Eckhardt, Stuttgart
- Vorsitzender des Vorstands
RA, Fachanw. SozR Hartmut Kilger, Tübingen
- stellv. Vorsitzender des Vorstands
RA Dr. Christoph Bühler, Pforzheim
RA Wolfgang Häberle, Friedrichshafen
RA Dieter Hillmer, Karlsruhe
RAin Dr. Daniela Kreidler-Pleus, Ludwigsburg
RA, Fachanw. SteuerR u. WP Walter Pilz, Konstanz

6. Die hauptamtliche Verwaltung des Versorgungswerks liegt in den Händen von Frau Gabriele Breunig, Leonberg.
7. Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums von Baden-Württemberg. Von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz- und Versicherungssteuer ist das Versorgungswerk befreit.



neuer Vorsitzender der
Vertreterversammlung

III. Geschäftsablauf 2004/2005

1. Über das erste Halbjahr 2004 wurde bereits im Info 18 berichtet.
2. Die Vertreterversammlung hat am 2. Juli 2004 in Freiburg und am 3. Dezember 2004 in Stuttgart, am 1. Juli 2005 in Konstanz getagt.
 - a) Im Juli 2004 wurde der Jahresabschluss 2003 festgestellt und der Vorstand entlastet.
 - b) Im Dezember 2004 wurden der Beitragssatz, der Regelpflichtbeitrag, der Mindestbeitrag sowie der Rentensteigerungsbetrag ab 1. Januar 2005 (vgl. oben Ziffer I. „Hinweise für 2005“) festgesetzt, ferner die in Ziffer III 1 beschriebenen Satzungsänderungen und der Haushaltsplan für 2005 beschlossen.
 - c) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wurden neu gewählt und traten erstmals am 1. Juli 2005 in Konstanz zusammen.

Zu den Wahlen der Mitglieder der Vertreterversammlung:

Der Wahlausschuss unter der Leitung von Herrn RA Prof. Dr. Michael Quaas in Stuttgart legte den Wahltermin fest auf den 1. Juni 2005. Alle bis dahin eingehenden Wahlbriefe wurden noch am gleichen Tag bearbeitet. Die Auszählung ergab:

Von den 13.833 Wahlberechtigten machten 4.876 Mitglieder, also 35,2%, vom Wahlrecht Gebrauch. Gültig waren nur 4.262 Stimmen, also 31 %. Die 614 ungültigen Stimmen waren auf fehlerhafte Wahlbriefumschläge (nicht identifizierbare oder fehlende Absenderangabe) zurückzuführen.

Die Vertreterversammlung besteht erneut aus 7 weiblichen (23 %) und 23 männlichen Mitgliedern (77 %). Zum Vergleich: Weibliche Mitglieder des Versorgungswerks machen 30 %, männliche 70 % aus.

Von den nur 8 Bewerberinnen sind aus dem Bezirk Stuttgart 4, aus dem Bezirk Karlsruhe 3, aus Freiburg und Tübingen keine Kollegin zum Zuge gekommen.

Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus 18 bisherigen und 12 neuen Mitgliedern. Nach dem Alter verteilen sich die Sitze auf 17 über 50-Jährige (darunter 5 Rentner) und 13 unter 50-Jährige.

Nach Wahl des Vorsitzenden (RA Cless) und des stellvertretenden Vorsitzenden (RA Dr. Hiddemann (wie bisher), ferner nach Feststellung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2004 und Entlastung des bisherigen Vorstandes wurden dessen Mitglieder neu gewählt, und zwar sechs bisherige, erneut kandidierende und ein weiteres Mitglied, vgl. oben zu Ziffer II 5.

3. Der Vorstand trat im Jahr 2004 zu 5, im Jahr 2005 zu 6 Vollsitzungen zusammen und nahm an den jährlich stattfindenden beiden Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Die zuständigen Berichterstatter des Vorstandes besuchten zusammen mit der Geschäftsführerin jeweils zwei Sitzungen der Anlageausschüsse der bisher vier Wertpapierspezialfonds, um dort an Gestaltung und Einhaltung der vorgegebenen Maßstäbe der Wertpapieranlagen mitzuwirken. Ferner war

der Vorstand bei den Informationsveranstaltungen der ABV, den zweimal jährlich tagenden Rundgesprächen der anwaltlichen Versorgungswerke und der Konferenz aller baden-württembergischen Versorgungswerke vertreten. RA Kilger gehört dem Vorstand, Frau Breunig dem EDV-Ausschuss der ABV an.

4. Die Geschäftsstelle des Versorgungswerks befindet sich in der Hohe Straße 16, 70174 Stuttgart; sie wird geleitet von der Geschäftsführerin Gabriele Breunig, die unterstützt wird durch eine Justiziarin (seit April 2004), weiteren sieben Mitarbeitern/innen, eine Teilzeitkraft und im Grundbesitzsektor einen externen Rechtsanwalt (Vorstandsmitglied eines Immobilienbauunternehmens).

IV. Bilanz zum 31.12.2004

Aus dem vom Wirtschaftsprüfer testierten und von der Vertreterversammlung verabschiedeten Jahresabschluss per 31.12.2004 dürfen wir folgende Eckdaten bekannt geben:

Aktiva		Stand am 31.12.2004	(Stand am 31.12.2003)
	T€	T€	T€
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		11	(21)
B. Kapitalanlagen			
I. Grundbesitz		110.416	(125.838)
II. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Investmentanteile und Aktien (Wertpapierspezialfonds)	993.625		(872.326)
2. Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen	150.259		(143.465)
3. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0</u>	1.143.884	(1.000)
C. Forderungen			
I. Forderungen aus dem Versicherungs- geschäft an Mitglieder	3.515		(3.170)
II. Sonstige Forderungen	<u>2.418</u>	5.933	(763)
D. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Sachanlagen	22		(28)
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	1.363		(163)
III. Andere Vermögensgegenstände	<u>9.305</u>	10.690	(1.482)
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
Abgegrenzte Zinsen und Mieten		3.092	(3.337)
		<hr/>	
		1.274.026	(1.151.593)
		<hr/> <hr/>	

Passiva		Stand am 31.12.2004	(Stand am 31.12.2003)
	T€	T€	T€
A. Eigenkapital			
I. Ausgleichsposten 2004	121.088		(132.904)
II. Verlustrücklage gem. § 40 Abs. 3 VwS	45.698	166.786	(0)
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
I. Deckungsrückstellung laut versicherungsmathematischer Berechnung zum 31.12.2004	1.010.250		(862.815)
II. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (Überschussbeteiligung)	<u>93.343</u>	1.103.593	(153.572)
C. Andere Rückstellungen		2.964	(1.494)
D. Andere Verbindlichkeiten			
I. aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Mitgliedern	374		(405)
II. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern T€ 0 (T€ 93)	<u>289</u>	663	(235)
E. Rechnungsabgrenzungsposten		20	(168)
		<hr/>	
		1.274.026	(1.151.593)
		<hr/> <hr/>	

V. Gewinn- und Verlustrechnung 2004

Erlöse	2004	(2003)
	T€	T€
Beitragssoll einschließlich Nachversicherung	98.788	(95.009)
Erträge aus Kapitalanlagen	48.270	(45.363)
Erträge aus Zuschreibung	0	(2.248)
Sonstige versicherungstechnische Erträge	183	(100)
Andere Erträge	44	(49)
Insgesamt	147.285	(142.769)
Ausgaben	T€	T€
Aufwendungen für Versicherungsfälle	6.714	(5.174)
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	757	(678)
Aufwendungen für Kapitalanlagen einschließlich Abschreibungen	17.676	(2.634)
Erstattungen und Überleitungen	920	(1.247)
Sonstige Aufwendungen und Steuern	131	(132)
Insgesamt	26.198	(9.865)
Überschuss als Ausgleichsposten 2004	<u>121.087</u>	<u>(132.904)</u>

Die vorstehenden Zahlen sind dem Rechnungsabschluss vom 31. Dezember 2004 entnommen. Dieser ist nebst dem Jahresbericht für die Versicherungsaufsicht sowie diesem Geschäftsbericht nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze aufgestellt worden.

Aus dem Lagebericht zitieren wir auszugsweise:

Die **Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder** stieg im Jahr 2004 um 5,4 % (2003: 4,6 %, 2002: 4,8 %; 2001: 5,1 %; 2000: 5,6%; 1999: 6,8 %; 1998: 7,3%; 1997: 7,9 %; 1996: 8,9 %; 1995: 11,2 %; 1994: 8,1 %). Seit 31.12.1985 sind jährlich durchschnittlich rund 506 Mitgliederzugänge (davon rund 35,6 % Frauen) zu verzeichnen.

Ab 01.01.2004 blieb der Beitragssatz bei 19,5 %, die Beitragsbemessungsgrenze stieg von 5.100 € auf 5.150,00 € und ab 01.01.2005 auf 5.200,00 €. Die **Beiträge** nahmen um 4,0 % (Vorjahr: 15,2 %) auf 98,8 Mio. € zu. Die Relation der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den Beiträgen liegt bei 0,77 % (Vorjahr: 0,71 %).

Das Kapitalanlageergebnis betrug 30,6 Mio. € (Vorjahr: 45 Mio. €).

Es bestehen vier nur für uns eingerichtete Spezialfonds bei der Universal Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Deutsche Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, der Baden-Württembergischen Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stuttgart, und der Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH in Köln. Die Kapitalanlagegesellschaften erwerben und verwalten die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für Rechnung des Versorgungswerkes. Insgesamt wurden im Jahr 2004 141,4 Mio. € in den Spezialfonds neu angelegt.

Die Anteile am Publikums-Immobilienfonds der Grundbesitz - Invest der Deutschen Bank wurden veräußert. In 2004 wurden Anteile des Euro-Property-Fonds der Commerzbank Kapitalanlagegesellschaft mbH Frankfurt a.M. mit ca. 15 Mio. € erworben.

Aufgrund der zum Jahresbeginn erfolgten Rentenerhöhung und der von 588 auf 685 gestiegenen Anzahl von Leistungsempfängern nahmen die Aufwendungen für diese Versicherungsfälle um rund 29,75 % (Vorjahr: 29,1 %) auf 6,7 Mio. € zu.

In den nächsten Jahren wird das Vermögen erheblich weiter wachsen. Damit werden auch steigende Leistungsverpflichtungen abgedeckt. Letztere sind unter anderen bedingt durch die wesentlich längere Lebenserwartung; sie ist nach neueren biometrischen Zahlen im jährlichen versicherungsmathematischen Gutachten berücksichtigt. Die erforderliche Liquidität des Versorgungswerks ist vorhanden, auch auf lange Sicht. Der Rentensteigerungsbetrag für die Zeit ab 1. Januar 2005 ist von 79,80 € auf 82,90 € erhöht worden.

Der Früherkennung möglicher Risiken dienen regelmäßige Berichte in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der Vermögensanlagen, geordnet nach Anlagegruppen, die Befassung der Mitglieder des eigens eingerichteten Vermögensanlageausschusses des Vorstands und des Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit schriftlichen Quartalsberichten über die Vermögensanlagen nach den von der Versicherungsaufsicht entwickelten Vorgaben und die Beratung durch externe Vermögensanlageberater. Zudem wird in jeder Vorstandssitzung über die Entwicklung der aktuellen Rentenverpflichtungen berichtet. Die Liquiditätsplanung wird anhand des jährlichen versicherungsmathematischen Gutachtens und einer im EDV-Programm enthaltenen langfristigen Vorausschau beobachtet.

Andere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres ergaben sich nicht.

Das Versorgungswerk gehört der ABV - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Marienburger Straße 2 in 50968 Köln, an.

VI. Personenbestände zum 31.12.2004

	2004	(2003)
1. Aktive Mitglieder		
Für 2004 sind veranlagt zum Beitrag	13.052	(12.393)
Davon:		
10/10 Regelpflichtbeitrag § 11 Abs. 1	4.190	(4.106)
3/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1	220	(230)
4/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 2	4	(4)
5/10 bis 9/10 Regelpflichtbeitrag § 12 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 i.V. mit § 12 Abs. 4	793	(824)
11/10 bis 13/10 Regelpflichtbeitrag § 14	165	(149)
10/10 persönlicher Beitrag mit Einkommen unter der Beitrags- bemessungsgrenze gemäß § 11 Abs. 2	5538	(5.280)
5/10 des persönlichen Beitrags nach § 11 Abs. 2 i.V. mit § 12 Abs. 4 (Neuzulassungen)	51	(52)
Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3	1.952	(1.590)
ohne Beitrag § 13 Abs. 2 (Arbeitslose)	139	(158)

Die Zahl der männlichen Beitragszahler beläuft sich auf 9.140 (8.783), die der weiblichen auf 3.912 (3.610), der Patentanwälte auf insgesamt 116, der Notare auf 12.

2. Leistungsempfänger

a) Rentner	2004	(2003)
Altersrentner	367	(305)
Invalidenrentner	62	(53)
Witwen und Witwer	136	(118)
Waisen	120	(112)
lfd. BfA-VA-Renten	14	(8)
b) sonstige Leistungen		
Sterbegelder	20	(17)
Rehabilitationskosten	1	(1)
Kapitalabfindungen inkl. VA-Abfindung BfA	6	(5)

3. Sonstiges

Im Jahr 2004 endete in 37 Fällen (Vorjahr 62) unter Erstattung der Beiträge die Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Berufes; 40 (48) mal wurden Beiträge an andere Versorgungswerke übertragen mit T€ 738 (T€ 1.032); 64 mal (59) wurden Beiträge an uns übergeleitet mit T€ 1.403 (T€ 1.349).

VII. Beitragsverpflichtung von Mitgliedern während einkommensloser Kindererziehungszeiten

– zum Beschluss des BVerfG vom 5. April 2005 – 1 BvR 774/02

von Justiziarin Annette Roth

Durch Beschluss des BVerfG vom 05. April 2005 – 1 BvR 774/02 – ist dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg aufgegeben worden, spätestens bis zum 30. Juni 2006 durch Änderung der Satzung der Situation derjenigen Mitglieder Rechnung zu tragen, die wegen Kindererziehung höchstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ohne Einkommen sind.

Die bisherige Praxis der Beitragsveranlagung von Mitgliedern, die wegen Kindererziehung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ohne Einkommen waren, beruhte auf der generellen Beitragsbemessungsregel des § 11 Abs. 2 und 3 VwS. Der besonderen finanziellen Situation dieser Mitglieder wurde dadurch Rechnung getragen, dass der über den Mindestbeitrag hinaus gehende Beitrag auf Antrag zinslos gestundet wurde. Durch die spätere Nachentrichtung der gestundeten Beiträge sollten Nachteile beim Erwerb einer angemessenen Altersversorgung vermieden werden.

Nach Auffassung des BVerfG ist das geltende Satzungsrecht mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar. Das BVerfG verhalf damit der Verfassungsbeschwerde einer erziehenden Rechtsanwältin zum Erfolg. Dem war ein Klageverfahren bis zum BVerwG vorausgegangen, in dem das Mitglied Beitragsfreistellung für den Zeitraum von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes begehrt hatte.

Das BVerfG befand, dass § 11 Abs. 2 und 3 VwS eine faktische Benachteiligung von weiblichen Mitgliedern gegenüber männlichen zur Folge habe, wenn aufgrund der Kindererziehung kein Einkommen erzielt werde. Der erheblichen finanziellen Belastung in Folge fortbestehender Beitragsverpflichtung müsse durch die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung Rechnung getragen werden.

Wie die faktische Benachteiligung Kinder erziehender einkommensloser Mitglieder vermieden werde, müsse dem Satzungsgeber im Rahmen eines ihm zustehenden Gestaltungsspielraumes vorbehalten bleiben.

In Folge dieses Gestaltungsspielraumes hat das BVerfG die weitere Anwendung des § 11 Abs. 2 und 3 VwS bis zur Satzungsänderung bzw. spätestens bis zum 30.06.2006 zugelassen. Das bedeutet, dass es bis zu diesem Zeitpunkt bei der bisherigen Praxis verbleibt. Es muss deshalb weiterhin ein Beitrag zumindest in Höhe des Mindestbeitrages gezahlt werden; der darüber hinaus gehende Beitrag wird auf Antrag gestundet.

Nach der Entscheidung des BVerfG muss der anstehenden Neuregelung zumindest zu Gunsten derjenigen Mitglieder rückwirkende Geltung beigelegt werden, die ihre Beitragsverpflichtung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung -fristgemäß - angefochten haben und die in Folge Kindererziehung längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ohne Einkommen sind. Dem trägt das Versorgungswerk bereits jetzt in der Weise Rechnung, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen von der Vollziehung der angefochtenen Beitragsbescheide abgesehen wird.

VIII. Satzungsänderungen

- 1) Bereits am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Änderungen:
- a) In verschiedenen Bestimmungen ist klargestellt worden, dass Ansprüche nicht nur für Mitglieder, sondern auch für ehemalige Mitglieder – unter bestimmten Voraussetzungen – gegeben sind mit der Formulierung „das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind“.

Diese Formulierung enthalten § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2. Es heißt dort jeweils „das gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge weder erstattet noch übergeleitet worden sind.“

- b) Um Missbräuchen bei Witwen- und Witwerrenten zu begegnen sind in § 25 Abs. 3 und 4 angefügt worden:
- (3) „Die Rente wird nur auf die Dauer von so vielen Monaten gewährt, wie das Mitglied nach der Eheschließung Beiträge geleistet hat, wenn
- a) die Ehe weniger als drei Jahre gedauert hat und
 - b) aus der Ehe kein gemeinsames Kind hervorgegangen ist und
 - c) die Witwe/der Witwer am Todestag des Mitglieds das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - d) die Ehe nach dem 30.06.2005 geschlossen wurde.“
- (4) „Absatz 3 gilt nicht, wenn die Witwe/der Witwer nachweist, dass sie/er nach der Eheschließung voll erwerbsunfähig wurde und dies zum Zeitpunkt des Todes des Mitglieds noch ist.“

Die bisherigen Bestimmungen in § 25 Abs. 1 und Abs. 2 bleiben daneben bestehen.

Die Neuregelung lässt die Höhe der Renten unberührt; nur ihre Laufzeit wird abgekürzt, sofern die in § 25 Abs. 3 genannten Voraussetzungen kumulativ gegeben sind. Die Regelung erschien der Vertreterversammlung angemessen und moderat. Die Abkürzung der Rentenlaufzeit trifft dabei nicht diejenigen, die nach der Eheschließung auf Dauer voll erwerbsunfähig geworden sind.

- c) In § 30 Abs. 1 wurde die Höchstgrenze für das Sterbegeld auf drei Monatsrenten festgesetzt mit der Formulierung:
- „Das Sterbegeld darf den Betrag von drei Monatsrenten bzw. drei Monatsrenten, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen.“
- d) In § 31 Abs. 3 wurde die Kapitalabfindung von Renten nur zugelassen, wenn ihr Monatsbetrag unter 24 € ausmacht. Die Formulierung lautet:
- „Alle Renten mit einem Monatsbeitrag unter 24 € werden auf Antrag vom Versorgungswerk nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden; der Versorgungsanspruch erlischt mit der Zahlung der Abfindung.“

Die beiden letztgenannten Änderungen in § 30 und § 31 der Satzung beruhen auf Vorgaben des Alterseinkünftegesetzes, das den Abzug von Beiträgen zum Versorgungswerk nur

zulässt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für die Leistungen des Versorgungswerks sichergestellt sind.

Damit erfüllt das Versorgungswerk alle Kriterien für die Abzugsmöglichkeiten unserer Beiträge.

Die Satzungsänderungen wurden von der Vertreterversammlung am 3. Dezember 2004 beschlossen, vom Justizministerium unter dem 6. Dezember 2004 genehmigt und in der letzten Ausgabe „Die Justiz“ des Jahres 2004 veröffentlicht.

2. Bevorstehende Satzungsänderungen

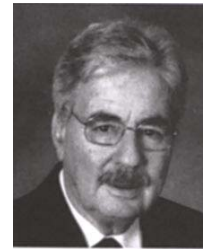
Der Satzungsausschuss der Vertreterversammlung befasst sich zur Zeit mit folgenden Themen:

- a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. April 2005 – vgl. hierzu die Ausführungen unserer Justiziarin in Ziffer VII dieses Infos.

Es geht darum, Müttern und kindererziehenden Mitgliedern in den ersten drei Jahren nach der Geburt ihres Kindes Einschnitte bei der Versorgung zu ersparen, wenn sie wegen Kindererziehung keine oder nur ganz geringfügige Tätigkeitseinkünfte erzielen (können oder wollen).

- b) Anpassung der Satzung an zwingende europäische Normen, die jegliche Behinderung der Migration zwischen den EU-Ländern (auch aus versorgungsrechtlichen Gründen) verbieten. Auf dem Prüfstand stehen die 45-Jahresgrenze für den Eintritt, die Mitgliedschaft nur im Versorgungswerk der jeweiligen Tätigkeit, Wegfall der Beitragsüberleitung, Verteilung von Leistungspflichten auf mehrere Versorgungswerke.
- c) Erweiterung der Höherversicherung gemäß § 14 zur Verbesserung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Beiträgen nach dem Alterseinkünftegesetz.

IV. Zum bisherigen Vorsitzenden der Vertreterversammlung Rechtsanwalt Gerhard Widder Mannheim



Am 1. Juli 2005 beendete Rechtsanwalt Gerhard Widder seine Tätigkeit als Vorsitzender der Vertreterversammlung unseres Versorgungswerks. Er bekleidete dieses Amt seit 1989. Vorher hatte er als Vorstandsmitglied des Mannheimer Anwaltsvereins für die Errichtung des Versorgungswerks geworben und war Mitglied der ersten Vertreterversammlung im März 1985 geworden.

In den 20 Jahren seines Wirkens für das Versorgungswerk hat Kollege Widder alle Bereiche unseres schnell größer werdenden und jetzt sehr stattlichen Unternehmens beobachtet und kontrolliert. Dafür hielt er ständig engen Kontakt mit dem Vorstand, verschaffte sich dadurch Detailkenntnis, die sich sonst nicht hätte erschließen lassen. Die Mitglieder von Vertreterversammlung und Vorstand führte er liebenswürdig, aber überzeugend zur Diskussion und Anerkennung seiner Ideen und Vorschläge, auch in der Satzungskommission, die so manches Problem dank seiner – manchmal auch etwas ungeduldigen – Leitung und gründlichen Vorbereitung lösen konnte.

Trotz weltweit (vornean Italien, Frankreich, USA) gesuchten Expertenrats und ausgefüllten Berufslebens zeigte er erhebliche soziale Kompetenz und setzte diese zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen sowie ihren Hinterbliebenen ein. Die vielfach freundschaftlichen Kontakte zur Kollegenschaft veranlassten ihn schon zur unermüdlichen Tätigkeit im Vorstand des Mannheimer Anwaltsvereins ab 1975, als stellvertretender Vorsitzender ab 1981 und als Vorsitzender von 1989 bis 1997. Im Jahr 1995 wurde er in die Satzungsversammlung der deutschen Anwaltschaft berufen, ein besonderer Vertrauensbeweis seiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe.

Einige Daten zu seinem Lebenslauf:

Am 1. Juni 1937 in Mannheim geboren

1957 Abitur in Mannheim

1957 bis 1959 Banklehre bei der Deutschen Bank, überwiegend im Wertpapierbereich und an der Börse in Frankfurt

Ab 1959 Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und München

Frühjahr 1964 erste juristische Staatsprüfung mit anschließendem Referendariat in Mannheim, daneben wissenschaftliche Tätigkeit für Prof. Dr. Hefermehl in Heidelberg sowie zeitweise in einer Anwaltskanzlei

1968 zweite juristische Staatsprüfung

Seit 1969 Rechtsanwalt in Mannheim vorwiegend für Bank-, Wirtschafts- und internationales Kaufrecht sowie den deutsch-italienischen Rechtsverkehr tätig.

Ausbau der Kanzlei, Gründung und Weiterentwicklung der Sozietät, die heute vier Sozien umfasst, davon einer sein Sohn Dr. Fabian Widder (seit 1. Juli 2005 Mitglied der Vertreterversammlung), und mit einer auswärtigen Wirtschafts- und Steuerberaterkanzlei zusammenarbeitet.

Eng beieinander lagen viele berufliche und private Interessen, vor allem in Italien. Man kann ihn häufig in Mailand antreffen, z.B. bei der internationalen Vereinigung der italienisch sprechenden Anwälte, der deutsch-italienischen Juristenvereinigung oder der Juristenvereinigung für internationales Weinrecht – auch bei deren jährlicher Weinmesse in Verona - und in Marsala bei der Vereinigung des Vertriebs sizilianischer Weine.

Eher ein schwieriges Hobby ist das Engagement für seine Heimatstadt nach Gründung des Vereins der Freunde des Stadtarchivs im Jahr 1997, dessen Leitung er innehat.

Gerhard Widder wurde am 1. Juli 2005 in Konstanz und auf dem Bodensee von seinen Gefährten in Vorstand und Vertreterversammlung würdig verabschiedet.

X. Die finanzielle Absicherung des Rechtsanwalts bei Berufsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit bzw. seine Hinterbliebenen bei Tod

von Rechtsanwalt und Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Christoph Bühler Pforzheim

A) Allgemeines

Die zentralen Risiken, denen ein Rechtsanwalt während seines Lebens ausgesetzt ist und die ohne Vorsorge seinen wirtschaftlichen Status bedrohen können, sind: einmal die altersbedingte Arbeits- und Berufsunfähigkeit bzw. der Tod des Ernährers für die von ihm abhängigen Hinterbliebenen; sodann die krankheitsbedingte Berufsunfähigkeit mit den Sondertatbeständen Unfall und „Frühinvalidität“; und schließlich die unfreiwillige Arbeitslosigkeit. Beim hier behandelten Sicherungstyp der Versorgung (Rechtsanwaltsversorgung als Mitgliedsversorgung) besitzt jeder Rechtsanwalt, der Mitglied des Versorgungswerks ist, aufgrund seiner Mitgliedschaft bei Eintritt des definierten Risikofalles ein Anrecht auf Geld- oder Naturalleistungen, die das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (und/oder eine andere in vorliegender Abhandlung beschriebene Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu erbringen hat.

Angesprochen ist jeder Rechtsanwalt, der eine schwere Erkrankung, einen Freizeit- oder „Dienst“-Unfall erleiden kann, und zwar unabhängig davon, ob er in einer Rechtsanwaltskanzlei oder in einer Firma angestellt oder aber selbständig ist. Exemplarisch seien genannt: (freier) Rechtsanwalt; angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei; Syndikus-Anwalt (zu letzterem jüngst Kirchhoff, AnwBl 2005, Seite 618 ff.).

B) Versorgungsrechtliche Absicherung des Rechtsanwalts

I. Auswirkungen der Berufsunfähigkeit

Gemäß § 7 Nr. 7 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben. Dementsprechend schreibt § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor, wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind hierbei die Fälle der Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, „Dienstunfalls“ oder Privatunfalls (vgl. unten bei Ziff. II.). Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts auf nicht absehbare Zeit, mindestens 90 Tage, unfähig ist (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg – kurz: VwS) aufgrund Unfalls oder einer Krankheit: Verzichtet sie dann auf die berufliche Zulassung, kann sie Rente gemäß § 21 VwS erhalten bei Vorliegen der unten genannten weiteren Voraussetzungen.

II. Unterschiedliche Auswirkungen der verschiedenen Leistungsfälle

Zunächst ist die oben definierte Berufsunfähigkeit abzugrenzen von der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs V. (SGB V.) und der privaten Krankenversicherung. Die

Arbeitsunfähigkeit stellt keinen selbständigen Versicherungsfall dar, sondern ist nur eine „Erscheinungsform des Versicherungsfalls Krankheit“. Arbeitsunfähigkeit liegt danach vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit nicht oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes fähig ist, seine unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles verrichtete Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, seit BSGE 18, 122, 125; 19, 179, 181; 26, 288). Deshalb ist die Arbeitsunfähigkeit nicht von vorliegender Abhandlung erfasst und nicht ein Fall von Leistungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte und des SGB VI. Führt die Krankheit aber zur Berufsunfähigkeit, so besteht nur dann Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn das Mitglied mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, § 21 Abs. 1 Nr. 4 VwS. Beiträge aufgrund Nachversicherung werden dabei berücksichtigt, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles beantragt worden ist.

Ist Berufsunfähigkeit Folge eines Unfalls („Dienstunfall“ oder Privatunfall), so gilt beim Versorgungswerk ebenfalls die dreimonatige Wartezeit (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 VwS). Dies ist deshalb hervorzuheben, weil im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung anderes gilt. Ohne versorgungsrechtlichen Schutz gegen den Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit ist also lediglich das Mitglied, das noch nicht mindestens drei Monate Beiträge wirksam zum Versorgungswerk entrichtet hat. Junge Rechtsanwälte sollten also den Antrag auf Nachversicherung möglichst bald stellen, um diese dreimonatige „Wartezeit“ gegebenenfalls auf wenige Tage (nach der Zulassung zum Anwaltsberuf) abzukürzen.

Für den angestellten Rechtsanwalt hat die Rente Lohnersatzfunktion. Für den Selbständigen soll sie den entgangenen Gewinn ersetzen. Aus Sicht des Versorgungswerks hat die Rente nicht nur Versorgungscharakter, sondern bewirkt auch eine gewisse soziale Status-Erhaltung. Der Rechtsanwalt soll im Fall einer Berufsunfähigkeit eben nicht zu einem „Sozialfall“ werden. Hauptsächlich wird diese Aufgabe vom Versorgungswerk dadurch - aktiv - erfüllt, dass der krankheits- oder unfallbedingte Einkommensverlust auf vergleichsweise hohem Niveau ausgeglichen wird. Als versicherungsrechtliche Ausgestaltung in der VwS werden für die Berechnung der anzurechnenden Versicherungsjahre nicht nur die Jahre berücksichtigt, in denen Beiträge geleistet wurden, sondern bspw. auch acht Jahre bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres, um – pauschal – die bei Juristen langen Ausbildungszeiten (Gymnasial- und Hochschulzeiten) auszugleichen (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 3 VwS). Angesprochen werden müssen dabei auch Zeiten für die Betreuung von Kindern (vgl. § 22 a VwS). Neben diesem Ausgleich ist die Witwe oder der Witwer als Hinterbliebene(r) aus der Pflichtversicherung des Partners gesichert.

Hervorragendes versicherungstechnisches Mittel, um die Berufsunfähigkeitsrente (und gegebenenfalls Hinterbliebenenrente) im oben genannten Sinne „sozialadäquat“ zu gestalten, ist die Zurechnungszeit (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 4 VwS): Wenn ein Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahrs stirbt oder berufsunfähig wird, wird für die Angehörigen bzw. das Mitglied selbst die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres den Beitragszeiten zugerechnet und so behandelt als ob die bisherigen durchschnittlich geleisteten Beiträge weiterbezahlt worden wären.

Nach dem Tode eines Mitglieds wird an seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von 25/100 der vom Mitglied zuletzt entrichteten 12 Monatsbeiträge gezahlt (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 VwS). Hinterbliebenenrenten sind Witwen- und Witwerrenten (vgl. § 25 VwS) und Vollwaisen- und Halbwaisenrenten (vgl. § 26 VwS). Die Berechnung der Hinterbliebenenrente ergibt sich aus § 28 VwS. Die Hinterbliebenenrente beträgt bei Witwen und Witwern 60/100, bei Vollwaisen je 20/100 und bei Halbwaisen je 10/100 der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Das

heißt, dass auch Zeiten wie vor allem die Zurechnungszeit (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 4 VwS) bei der Hinterbliebenenrentenberechnung berücksichtigt werden, um eine „angemessene“ Versorgung für die Hinterbliebenen erzielen zu können. Im Falle einer Wiederverheiratung zahlt das Versorgungswerk auf Antrag eine Kapitalabfindung gemäß § 31 Abs. 1 Nrn. 1-3 VwS.

Im Gegensatz zum System der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es sowohl für die Berufsunfähigkeits- als auch für die Hinterbliebenenrenten nach den §§ 21 und 24 ff. VwS keinerlei Anrechnung von (zusätzlichem) Einkommen aus entgeltlicher Arbeit oder aus Tantiemen, Mieteinnahmen, Gewinnanteilen usw.. Dagegen sehen das SGB VI und das SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) solche Anrechnungen ebenso vor wie das gesamte System der Beamtenversorgung, vgl. zur Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung § 42 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).

Die hier genannten Leistungsfälle gelten sowohl für die angestellten als auch die selbständigen Rechtsanwälte. Denn beide Gruppen sind kraft Gesetzes Mitglieder des Versorgungswerkes (vgl. § 5 RA-VG und § 5 VwS). Eine - relativ kleine - Schnittmenge der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte ist (auch) von der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst. Dazu zählen ältere Kollegen, - aus welchen Gründen auch immer - für die Zeit ab dem 01.01.1984 (damals ein wichtiger Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung), die ihre Anwartschaften für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Zahlung von jedenfalls Mindestbeiträgen bis heute aufrecht erhalten haben. Deshalb in gebotener Kürze:

C) **Rentenrechtliche Absicherung (SGB VI.)**

Im Gegensatz zur Versorgungswerk-Absicherung ist hier bei Versicherungsfällen (junger) Anwälte zu differenzieren, ob es sich um einen selbständigen oder angestellten Anwalt (der in der deutschen Sozialversicherung versichert ist) handelt und ob die Berufsunfähigkeit (hier für die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung) auf einer Krankheit oder auf einem (Freizeit- oder „Dienst-“) Unfall beruht.

Damit Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Hinterbliebenenrenten entstehen können, müssen besondere persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen gegeben sein. Im Gegensatz zum System des Versorgungswerkes reicht hier nicht eine Wartezeit von drei Monaten für die Berufsunfähigkeitsrente aus; es ist vielmehr eine 60-monatige (fünfjährige) Wartezeit erforderlich, vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. - „allgemeine Wartezeit“.

Die Nachversicherung ermöglicht aber dem angestellten und nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. befreiten Rechtsanwalt, mit Hilfe der Referendarzeit (nachzuversichernde Beamtenzeit) schnell die fünfjährige allgemeine Wartezeit zu erfüllen. Nachversichert werden Personen, die für eine bestimmte Zeit eine Beschäftigung ausübten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherungsfrei war. Bei den Rechtsanwälten handelt es sich - vorausgesetzt, die Ausbildung erfolgte nach dem zweistufigen Modell - um die Referendarzeit. Je nach Bundesland ist der Referendar Beamter auf Widerruf oder, so in Baden-Württemberg, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Wird er wegen Endes der Ausbildung (mit dem zweiten juristischen Staatsexamen) kraft Gesetzes aus dem Dienst entlassen, ohne dass ihm eine lebenslange Versorgung gewährt wird (das ist beim Referendar regelmäßig der Fall), so ist er in der Deutschen Rentenversicherung Bund - oder auf seinen speziellen Antrag hin (der sowohl beim Dienstherrn als auch beim

Versorgungswerk der Rechtsanwälte gestellt werden kann) beim Versorgungswerk - nachzuversichern, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI.

Die Nachversicherung erfolgt durch Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen unter Zugrundelegung der erhaltenen Bezüge durch den letzten Dienstherrn (Land). Die im Wege der Nachversicherung entrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge, die ein Versicherungsverhältnis eigener Art begründen (vgl. §§ 8 Abs. 1, 181 SGB VI.).

Sowohl der selbständige als auch der angestellte Rechtsanwalt hat die Möglichkeit, Versicherter im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu sein, und zwar allein (mithin „isoliert“) oder neben einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Grundsätzlich ist der angestellte Rechtsanwalt versicherungspflichtig in der deutschen Rentenversicherung, vgl. auch § 1 Nr. 1 SGB VI. Wenn der angestellte Rechtsanwalt den Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellt, so ist er versicherungsfrei. Für ihn gelten - nur - die Ausführungen oben bei Buchst. B. zur Versorgung durch das Versorgungswerk. Wenn er diesen Antrag nicht stellt, so ist der angestellte Anwalt Versicherter bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und darüber hinaus auch Pflichtmitglied beim Versorgungswerk, allerdings mit dort reduzierter Beitragslast (vgl. § 13 Abs. 1 VwS: 3/10 des Regelpflichtbeitrages). Gegenüber dem Arbeitgeber hat der angestellte Rechtsanwalt freilich nur Anspruch auf die Hälfte des Beitrages, der zur gesetzlichen Rentenversicherung geschuldet wird (d.h., dass er den 3/10-Beitrag zum Versorgungswerk voll aus eigenen Mitteln aufbringen muss; dies wird nach den jüngsten Gesetzen steuerlich gefördert - Alterseinkünftegesetz).

Allein die Rechtsanwälte, die schon zum 01.01.1984 eine allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (auch zusammen mit Nachversicherungszeiten) erfüllt hatten und seither nahtlos Pflicht- oder freiwillige Beiträge geleistet haben, können weiterhin freiwillige Beiträge - mehr oder weniger flexibel - entrichten, ohne den Schutz durch Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zu gefährden (vgl. §§ 240, 241 SGB VI.).

Eine Begünstigung besteht allerdings für den Fall, dass der Rechtsanwalt einen „Dienstunfall“ erleidet. Dann ist eine bestimmte Pflichtbeitragszeit (§ 43 Abs. 5 SGB VI.) nicht erforderlich und die - allgemeine - Wartezeit ist kraft Gesetzes vorzeitig erfüllt (vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.). Diese Wartezeit ist auch noch dann - vorzeitig - erfüllt, wenn sie bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (hier also regelmäßig des Referendariats) vorliegt (vgl. § 53 Abs. 2 SGB VI.). Mit anderen Worten: Es reicht bereits aus, wenn der Rechtsanwalt bei Eintritt des Dienstunfalls versicherungspflichtig gewesen war, beispielsweise, wenn er es am Tag seiner Arbeitsaufnahme oder auf dem Weg dahin gewesen war (Verkehrsunfall, der zur Berufsunfähigkeit führt). Weil es bei Unfällen Unterschiede zwischen angestellten Anwälten und selbständigen Anwälten gibt, will ich hierauf im Rahmen vorliegender Abhandlung auch noch kurz eingehen (vgl. unten bei Buchst. D.).

Auch im Recht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gibt es die Zurechnungszeit (bis zum 60. Lebensjahr, vgl. § 59 SGB VI.), ausserdem Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI.). Anders als pauschal beim Versorgungswerk werden allerdings Schul- und Hochschulzeiten praktisch nicht mehr angerechnet. Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz wird für einen Rentenbeginn seit 01.01.2005 die Bewertung durch Entgeltpunkte von bis dahin drei Jahren schulischer Ausbildung (hier: Schule und Hochschule) nach Vollendung des 17. Lebensjahrs im Rahmen einer vierjährigen Übergangszeit (bis zum 31.12.2008) als unbewertete Anrechnungszeit abgeschmolzen.

Die Selbständigkeit steht anders als nach früherem Recht dem Anspruch auf Rente wegen (voller) Erwerbsminderung nicht mehr entgegen. Heute kann dieser Personenkreis Rente wegen voller oder geminderter Erwerbsfähigkeit nach § 43 Abs. 1 SGB VI. erhalten.

Auf die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Hinterbliebenenrente aus dem Versorgungswerk nicht angerechnet, so ausdrücklich § 18 a Abs. 1, Abs. 2 a Nr. 7 SGB IV. in Verbindung mit § 97 SGB VI. Erhält die Witwe aber selbst eine Rente aus dem Versorgungswerk wegen Berufsunfähigkeit oder Alters, so wird diese Rente auf die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, vgl. § 18 a Abs. 2 a Nr. 7 SGB IV.

Soweit zu den „Säulen“ der Rentenversorgung und Rentenversicherung. Soweit die Berufsunfähigkeit oder der Tod eines Anwalts durch einen Unfall eingetreten ist, gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:

D) Gesetzliche Unfallversicherung (GUV - SGB VII.)

Aufgabe der (gesetzlichen) Unfallversicherung ist es, entsprechend den Vorschriften des SGB VII. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle (in vorliegender Abhandlung spreche ich bezüglich der Rechtsanwälte - untechnisch - von „Dienstunfällen“) zu verhüten und nach Eintritt von „Dienstunfällen“ die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wieder herzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (vgl. § 1 SGB VII.).

Kraft Gesetzes sind versichert die angestellten Rechtsanwälte, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Auf ihren schriftlichen Antrag hin können sich aber auch Unternehmer (das heißt hier: selbständige Rechtsanwälte) freiwillig versichern, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Der Beitrag ist an eine Jahresarbeitsverdienstgrenze gekoppelt, man kann sich also nicht „unendlich“ gegen die Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit oder des Todes versichern. Betrachtet man aber den Leistungskatalog (Leistungen an Hinterbliebene mit Anspruch auf Sterbegeld, Erstattung der Überführungskosten, zusätzliche Beihilfe lt. § 63 SGB VII und die Unfallrenten vorläufig oder auf Dauer lt. §§ 56 ff., 62 SGB VII., ferner die Rehabilitationsleistungen inklusive Kraftfahrzeughilfe usw.) und berücksichtigt darüber hinaus die oben erwähnte Nichtanrechenbarkeit dieser Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Leistungen der Rechtsanwaltsversorgung, so ist eine außerordentlich hohe „Rentabilität“ der Beiträge festzustellen. So betrug beispielsweise bei der höchstmöglichen Versicherungssumme von (jährlich) € 84.000,00 der zu zahlende Beitrag (für 2004) € 232,31 (zahlbar im Folgejahr, mithin im Jahr 2005).

Die Leistungen im Bereich der Unfallrente sind unvergleichlich hoch im Verhältnis zu denen der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung; dasselbe gilt für die Hinterbliebenenrenten (die Witwen- und Witwerrente beträgt 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes; die Halbwaisenrenten betragen 20 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes und die Vollwaisenrenten gar 30 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes, §§ 65, 68 SGB VII.).

Zuständig für die Rechtsanwälte ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (als gesetzliche Unfallversicherung - Körperschaft des öffentlichen Rechts) in 22281 Hamburg. Für den Verfasser vorliegender Abhandlung ist es erstaunlich, wie wenig Rechtsanwälte von dieser hervorragenden Art der Unfallversicherung für sich selbst und ihre Hinterbliebenen (im Gegensatz zu den gewöhnlichen, privaten Unfallversicherungen) wissen und davon Gebrauch machen. Verwunderlich ist dagegen nicht, dass rechtspolitisch die Beseitigung der freiwilligen Selbstständigen-Versicherung diskutiert wird.

E) Resümee

Der Rechtsanwalt ist gut gegen die Versicherungsfälle der Berufsunfähigkeit und des Todes abgesichert - gleichgültig was teilweise private Versicherer dazu meinen. Versteht es der - selbständige oder angestellte - Rechtsanwalt auch noch, Gestaltungsmöglichkeiten im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der GUV wahrzunehmen, so kann er sich – zusammen mit seiner Familie - optimal absichern, ohne dafür allzu viel Geld aufbringen zu müssen. Auch ist es vorteilhaft aufgrund des Alterseinkünftegesetzes, noch zusätzliche Beiträge (im Sinne von § 14 Abs. 1 VwS) zu zahlen, um die bisher schon herausragenden Leistungen des Versorgungswerks noch besser zu gestalten. Der Rechtsanwalt, ob selbständig oder angestellt, befindet sich also in einem guten „sozialen Netz der Versorgung“, das unterschiedlich gestrickt sein kann, je nachdem, welches Risiko er absichert und welchen Versicherungsfall er erleidet. Bei Entscheidungen in diesem Bereich ist wichtig, festzustellen: Ist man selbständiger oder angestellter Rechtsanwalt? Geht es um eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder auch um eine Hinterbliebenenversorgung? Geht es dabei „nur“ um Krankheiten oder auch um Dienst- oder Privat-/Freizeitunfälle? Auch wird ein „Single-Rechtsanwalt“ andere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten ergreifen (müssen und wollen) als ein Rechtsanwalt, der verheiratet ist und mehrere Kinder hat.

XI. Rententabelle 2005 und Schaubilder

Monat 12/2004								
		Änderg. zu 12/03			Änderg. zu 12/03		Änderg. zu 12/03	
Altersrentner	367	62	53,58%	413.538,30	92.682,66	69,84%	1.126,81	74,82
Berufsunfähige	62	9	9,05%	66.280,76	10.012,02	11,19%	1.069,04	7,37
Halbwaisen	116	9	16,93%	15.011,90	1.393,81	2,54%	129,41	2,14
Vollwaisen	4	-1	0,58%	977,53	-132,56	0,17%	244,38	22,36
Witwen/Witwer	136	18	19,85%	96.313,47	16.536,01	16,27%	708,19	32,11
Summen	685	97	100%	592.121,96	120.491,94	100%	864,41	62,32

bei Rentenbeginn Durchschnittsalter und	dauer	Rentenart	Geschlecht	Anzahl
63,71	4,00	Altersrentner	m	336
62,92	3,53	Altersrentner	w	31
49,77	4,07	BU-Rentner	m	48
40,12	6,10	BU-Rentner	w	14
52,41	6,25	Witwer	m	11
49,50	5,47	Witwen	w	125
13,25	4,75	Halbwaisen	m	62
12,04	5,61	Halbwaisen	w	54
17,75	1,36	Vollwaisen	m	3
15,99	1,91	Vollwaisen	w	1
Breunig/festgestellt am	15.12.2005			685

